

ESV 1925 Horrem e.V.**Vereinsanschrift:****Postfach 1204
50141 Kerpen-Horrem****Bergheim, 13.04.2009****Einladung zur Jahreshauptversammlung 2009**

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie zur alljährlichen Jahreshauptversammlung am Freitag, den **08.05.2009** um **19:00 Uhr** ins Clubhaus Götzenkirchen, Hauptstr. 379, 50169 Kerpen, recht herzlich ein. Eventuelle Anträge möchten Sie bitte bis zum **24.04.2009** (Datum des Eingangsstempels) schriftlich beim Vorstand (Vereinsanschrift) einreichen. Zu spät eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen dann erst zur nächsten Jahreshauptversammlung 2010 behandelt werden.

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter**
2. **Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder**
3. **Annahme der Tagesordnung**
4. **Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2008**
5. **Berichte:**

5.1. Geschäftsbericht	5.2. Kassenbericht
5.3. Sozialbericht	5.4. Bericht des Sportwartes
5.5. Bericht der Kassenprüfer	
- 5a. **Ehrungen von Mitgliedern**
6. **Haushaltsplan 2009 und dessen Genehmigung**
7. **Wahl eines Versammlungsleiters**
8. **Entlastung des Vorstandes**
9. **Satzungsänderung (siehe Anlage)**
- 9a. **Behandlung schriftlicher oder mündlicher Anträge, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
Die Anträge dürfen keine Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.**
10. **Verschiedenes**

An der Versammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. **Stimmberechtigt** ist jedes Mitglied, das am 08.05.2009 das **16. Lebensjahr** vollendet hat und die **gesetzlichen Vertreter** der Mitglieder bis zum 15. Lebensjahr.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.**Der Vorstand****Gez. Sabine Marx
Geschäftsführerin**

Wilhelm Schnorrenberg

Villestrasse 48
50169 Kerpen(Horem)
02273-1250
Mobil 01713432520
w.schnorrenberg@netcologne.de

Wilhelm Schnorrenberg Villestrasse 48; 50169 Kerpen

06. November 2008

Herrn
Johannes Rockstroh
Vorsitzender ESV Horrem
Coloniastrasse 16
50169 Kerpen

**Betr.: Antrag auf Satzungsänderungen und Streichungen
zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung 2009 des ESV Horrem**

Werter Johannes Rockstroh,

meine im Oktober 2008 übersandten Anträge zur Satzungsänderung wurden nochmals überarbeitet. Ich bitte nur diese zur Vorlage zu bringen.,

1.) Es ist zu streichen: „Anhang zur Satzung des ESV 1925 Horrem e.V.“ Dies ist keine Satzungsänderung.

2.) Folgende Satzungsänderungen

§ 6 (8)

Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuss und allen Jugendlichen der Abteilungen im ESV.

Neu als Zusatz:

Jugendliche ab dem vollendeten 7.Lebensjahr üben aktives Wahlrecht aus. Jugendliche ab dem vollendeten 14.Lebensjahr üben aktives und passives Wahlrecht aus. Bei der Wahl des/der Jugendwart/in oder dessen Vertreter/in ist sicherzustellen, daß die vorgeschlagenen und zu wählenden Personen uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Erklärung: aktives Wahlrecht heißt „darf nur wählen“

Aktives und passives Wahlrecht heißt:“ darf wählen und kann gewählt werden.

§ 6 (12)

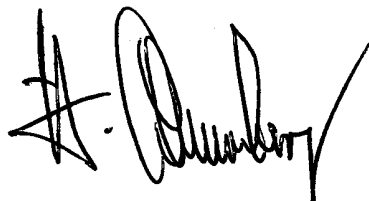
Der 2. Satz „ Die Ladung erfolgt.....“ ist zu streichen.

Neu:Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen, im Clubhaus, durch die Presse und durch neue Medien(u.a. Internet)

§ 11 (2)

Der 2. Satz „ Die Ladung erfolgt.....“ Ist zu streichen

Neu:Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen, im Clubhaus,durch die Presse und durch neue Medien(u.a. Internet)



EISENBAHERSPORTVEREIN 1925 HORREM e.V.

JUGENDVORSTAND

Jugendordnung

ALT: Anhang zur Satzung § 6 des ESV 1925 Horrem e.V.

NEU: Punkt entfällt

I. Name und Zweck

- (1) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des ESV 1925 Horrem e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.
- (2) Die Jugend im ESV 1925 Horrem e.V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, welche dem ESV angehören.
- (3) Ziel der Jugend ist es, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in die Gemeinschaft der Sportbewegung zu erziehen und die gemeinsamen Interessen der Jugendorganisationen aller Sportverbände zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

- (4) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Jugendliche sowie der gesetzliche Vertreter die Satzungen als bindend für sich an.

III. Jugendorgane

- (7) Organe im ESV sind:
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - die Jugendsprecher
- (8) Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuss und allen Jugendlichen der Abteilung im ESV.

Neu als Zusatz:

Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr üben aktives Wahlrecht aus. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben aktives und passives Wahlrecht aus.

Bei der Wahl des/der Jugendwart/in oder dessen Vertreter/in ist sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen und zu wählenden Personen uneingeschränkt geschäftsfähig sind

Erklärung: aktives Wahlrecht heißt: „darf nur wählen“.

Aktives und passives Wahlrecht heißt: „darf wählen und kann gewählt werden.“

- (9) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend im ESV. Ihre Aufgaben sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Entlastung
 - Wahl des Jugendwartes und dessen Vertreters
 - Wahl des Protokollführers
- (Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.)**
- Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
- (10) Die Jugendvollversammlung tritt jährlich zusammen.
- a. **Termin und Ort bestimmt der Jugendausschuss.**
- (11) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (12) Der Jugendausschuss lädt zur Jugendvollversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (ALT):** Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinslokalen, am Clubheim, am Vereinslokal, an den Übungsstätten und durch die Presse.
- (Neu): Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen, im Clubhaus, durch die Presse und durch die neuen Medien (u.a. Internet).**
- (13) Anträge zur Jugendvollversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Jugendwart einzureichen.
- (14) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendwart oder sein Vertreter.**
- (15) Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift hiervon erhält der geschäftsführende Vorstand.
- (16) Wahlen erfolgen öffentlich. Auf Antrag kann geheim gewählt werden.
- (17) Der Jugendausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Jugendwart und dessen Vertreter
 - Protokollführer
 - Jugendsprecher der angeschlossenen Abteilungen im ESV 1925 Horrem e.V.
- (18) Der Jugendwart, dessen Vertreter und der Protokollführer werden auf 3 Jahre gewählt.
- (19) Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift erhält der geschäftsführende Vorstand.

Satzung

des Eisenbahner-Sport-Vereins 1925 Horrem e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1** Der Verein wurde 1925 gegründet und führt den Namen Eisenbahner-Sport-Verein 1925 e.V. (ESV 1925 Horrem e.V.). Er hat seinen Sitz in 50169 Kerpen-Horrem und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.
- § 2** (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3** (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Vereinsbuchungsanleitung des Verbandes Deutscher-Eisenbahner-Sport-Vereine (VDES).
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4** Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Auf Grund des Hausrechts, welches dem Verein zugesprochen worden ist, kann dieser Ausgeschlossene- und Nichtmitglieder von allen Sportstätten (Fußballplatz, Bäder, Sporthallen), auf denen oder in denen der Verein Training oder Wettkämpfe austrägt, den Besuch untersagen.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Die Jugendvollversammlung
- (5) Der Jugendausschuss

§ 11 (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.

- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bis zum vollendetem 15. Lebensjahr mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. (ALT): Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinskästen, im Clubhaus, im Vereinslokal und durch die Presse. **NEU): Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der Vereinsschaukästen, im Clubhaus, durch die Presse und durch neue Medien (u.a. Internet).**
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge und mündliche Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.